

Amtsblatt

Nummer 16
67. Jahrgang
Montag, 18. April 2011
Einzelpreis 1,40 €

Die Stadt Regensburg erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- | | | |
|--|--|--|
| <p>I. Alle Besitzer von Bienenvölkern im Stadtgebiet Regensburg werden hiermit verpflichtet, sämtliche Bienenvölker gegen Varroamilben zu behandeln.</p> <p>1. Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.
Bei der Anwendung der Mittel haben sich die Bienenhalter strikt an die Anweisungen der Hersteller zu halten.</p> <p>2. Die Behandlung nach Ziffer I.1 dieser Allgemeinverfügung hat frühestens nach Trachtende nach der letzten Honigentnahme, spätestens bis 31.01.2012 zu erfolgen.
<u>Ausnahme:</u> Jungvölker können schon vor Trachtende behandelt werden.</p> | <p>II. Die sofortige Vollziehung der Nr. I. wird angeordnet.</p> <p>III. Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot können im Einzelfall zum Zwecke von Versuchen zur Resistenzzucht auf Antrag gestattet werden.</p> <p>IV. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.</p> <p>V. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Regensburg als bekanntgegeben.</p> | <p>Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, Minoritenweg 8 - 10, 93047 Regensburg, Zimmer 242, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.</p> <p>Regensburg, 5.04.2011
Stadt Regensburg
Umwelt- und Rechtsamt
Im Auftrag</p> <p>Gruber
Ltd. Rechtsdirektor</p> |
|--|--|--|
- Hinweis:**
Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 1. April 2011 (Az. 03761/2010 - 05) die beantragte baurechtliche Genehmigung für den Neubau von vier Reihenhäusern und einer Tiefgarage auf dem Anwesen Regensburg, Donaustauer Straße 64 a, Gemarkung Reinhausen, Flurstück 247/2.

Gegenstand der Baugenehmigung ist die Errichtung von vier Reihenhäusern mit Tiefgarage. Die Reihenhäuser werden auf dem Grundstück südlich des bestehenden Gebäudes Donaustauer Straße 64 in West-Ost-Richtung parallel zur Donaustauer Straße im östlichen Anschluss an das bestehende Wohngebäude Donaustauer Straße 60 a errichtet. Der Hauptbaukörper erstreckt

sich über ca. 24 m in West-Ost-Richtung und besitzt eine Tiefe von ca. 12 m. Die geplante Firsthöhe beträgt ca. 10 m, die geplante Höhe der Gebäudeaußenwand ca. 6 m. Die Zufahrt zur Tiefgarage soll im Osten des Grundstücks im Anschluss an die geplanten Reihenhäuser ausgeführt werden. Für das Bauvorhaben sind acht Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, die sich alle in der Tiefgarage befinden. Die Zufahrt zu den Reihenhäusern erfolgt über die Donaustauer Straße.

Die Baugenehmigung wurde mit entsprechenden Auflagen verbunden, um die Anforderungen der Brandschutzvorschriften hinsichtlich der Tiefgarage sicherzustellen. Weiter wurden durch die geplante Tiefgarage verschiedene Auflagen zur Luftreinhaltung und zum

Lärmschutz veranlasst. Entsprechende Auflagen waren erforderlich, um die Anforderungen der Vorschriften über die Luftreinhaltung bzw. den Lärmschutz sicherzustellen.

Von den Vorschriften über die Tiefe der Abstandsflächen wurden Abweichungen zugelassen. Diese beziehen sich auf die Nichteinhaltung der Abstandsflächen vor der westlichen, nördlichen und östlichen Außenwand. Die Eigentümer der betreffenden Grundstücke haben dem Vorhaben zugestimmt. Insofern konnten die Abweichungen nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden, weil diese unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Die Abstandsfläche zur Wohnbebauung im Süden ist in voller Höhe eingehalten.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 1. April 2011 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Ab-

schrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden

(§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 318) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 4. April 2011
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt

Raab
Leitender Rechtsdirektor

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §§ 13a Abs.1 und Abs. 3 zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 194 – Hochschule für angewandte Wissenschaften – Seybothstraße – Beschleunigtes Verfahren –

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen hat am 05.04.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 194, Hochschule für angewandte Wissenschaften – Seybothstraße, zur Änderung des südlichen Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 224 Am Galgenberg beschlossen. Er soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet zwischen der Universitätsstraße und der Galgenbergstraße, sowie nördlich des Universitätsgeländes und südlich der Hochbehälter und des Friedhofs Obere Stadt bzw. des Arbeitsamtes erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich im Stadtplanungsamt, D.-Martin-Luther-Str.1, Zimmer 278 während der Öffnungszeiten

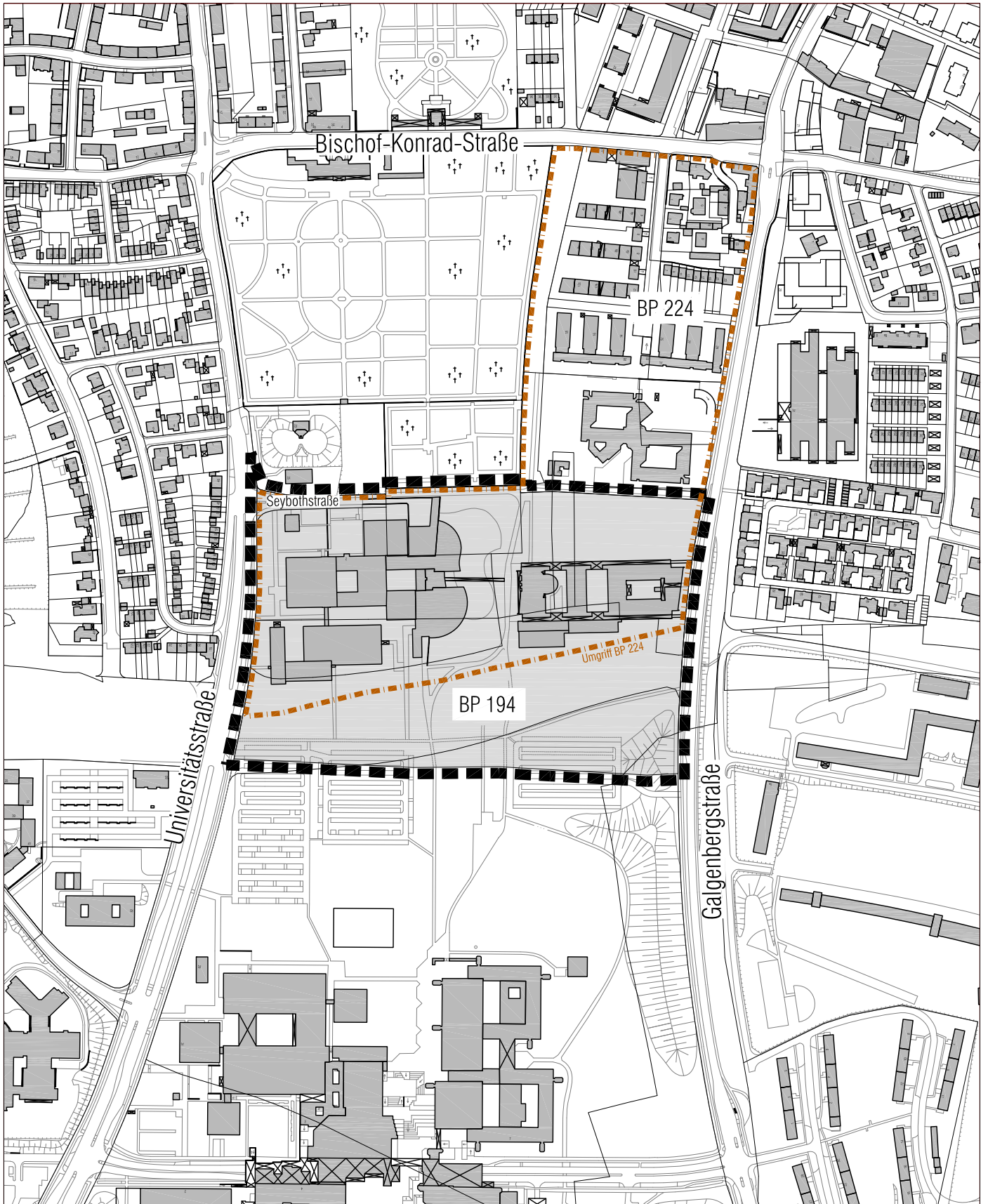
für den allgemeinen Besucherverkehr (von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12 Uhr) vom **19.04.2011** bis **06.05.2011** zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen unterrichten und während dieser Frist äußern. In besonderen Fällen können unter Rufnummer 507-2617 auch andere Termine vereinbart werden.

Über Äußerungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt- und Wohnungsfragen informiert. Über das Ergebnis der Prüfung der Beiträge durch den Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr, Umwelt und Wohnungsfragen kann sich die Öffentlichkeit durch Einsichtnahme in den Bebauungsplan-Entwurf während der später erfolgenden öffentlichen Auslegung informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass außer der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 a Abs. 1 und Abs. 3 Baugesetzbuch während der zu einem späteren Zeitpunkt noch zu erfolgenden öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die Möglichkeit besteht, Anregungen vorzubringen. Der Auslegungszeitraum wird rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht.

Regensburg, 11.04.11
STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister



Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de
beabsichtigt folgende Aufträge zu
vergeben:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A:

11 A 067 – Trockenbauarbeiten
11 A 068 – WC-Trennwände

Nähere Informationen zu oben genannter
Ausschreibung siehe unter
www.ava-online.de und
www.regensburg.de/vergaben

Offenes Verfahren nach VOL/A:

11 E 004 – Möbelausstattung der
Klassenzimmer und diverser Fachräume,
Goethe-Gymnasium, Uhlandstraße 11,
Regensburg
Los 1: Schulmöbel
Los 2: Tafeln

Nähere Informationen zu oben genannter
Ausschreibung siehe unter
www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

**Information über beabsichtigte
Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe
unter www.ava-online.de sowie
www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.